

## Verband der freien KFZ-Teile-Fachhändler

Wien, 2. Oktober 2019

### I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1) Der Verein führt den Namen: Verband der freien KFZ-Teile-Fachhändler
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich

### II. Zweck des Vereines

Wir sind ein Österreichischer Verein für faire Mobilität mit dem Ziel, allen Mobilitätsnutzern ein faires, umweltfreundliches und leistbares Angebot zu ermöglichen. Wir setzen uns dafür ein, dass alle stationären und online Anbieter einen freien Zugang zu Produkten und Daten bekommen, um ihr Geschäft zukunftsweisend gestalten zu können. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mobilitätsanbietern sowie die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der freien KFZ-Teile-Fachhändler. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber allen relevanten Meinungsbildnern, Behörden, Gesetzgeber, aller Körperschaften öffentlichen Rechts und der Öffentlichkeit.

### III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### 1) Ideelle Mittel

- a) Anbahnung von Beziehungen zu allen Anbietern von Mobilitätsprodukten und Mobilitätsleistungen. Anbahnung von Beziehungen zu allen freien KFZ-Teile-Fachhändler am österreichischen Markt oder diese beeinflussenden Personen, Medien, Firmen, Vereinigungen, Behörden und öffentliche Institutionen.
- b) Pflege eines laufenden Gedankenaustausches innerhalb der Mitglieder (Kommunikation) und der Zusammenarbeit der Mitglieder (Kooperation), um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung in branchenspezifischen Fragen und in allgemeinen Fragen zum Thema freie KFZ-Teile und faire Mobilität zu erzielen.
- c) Information der Mitglieder über Gesetzeslage, Rechtsprechung – soweit verfügbar, Branchenentwicklung, technische Neuerungen und Information der Allgemeinheit über freie KFZ-Teile spezifische Anliegen und Forderungen.
- d) Beratung und Schulung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im freien KFZ-Teile-Fachhandel durch Veranstaltung, berufsbegleitenden Seminaren, Workshops und Informationsveranstaltungen.

e) Anbahnung und Regelung der Beziehungen zu ausländischen Verbänden und internationalen Organisationen, mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und deren Gliederungen, Autofahrerclubs und anderen relevanten Organisationen.

f) Vorträge, Versammlungen, Konferenzen und werbende Veranstaltungen.

g) Herausgabe von Druck-/Digitalwerken.

## 2) Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Sponsor- Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

## **IV. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

### 1.) Ordentliche Mitglieder

Sind juristische Personen aus dem Mobilitätsbereich (z.B. KFZ-Teile-Fachhändler), die im Österreichischen Firmenbuch eingetragen sind und eine Österreichische UID-Nummer besitzen.

Ordentliche Mitglieder haben in der Generalsversammlung des Vereines das aktive und passive Wahlrecht.

### 2.) Unterstützende Mitglieder

Sind natürliche oder juristische Personen, die die Inhalte und Aktivitäten des Vereins durch Sponsor Beiträge oder geldwerte Leistungen unterstützen. Auf Einladung des Vorstands können diese an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## **V. Erwerb der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag**

1.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Aufnahmewerber hat dem Vorstand die Auskünfte, die zur Prüfung des Aufnahmeantrages benötigt werden, zu erteilen. Die Aufnahme als Mitglied gilt dann, wenn der vom Verband vorgeschriebene und fällige Mitgliedsbeitrag einbezahlt ist.

2.) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr). Die Erhöhungen der Jahresbeiträge orientieren sich am VPI 2015.

## **VI. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1.) Tod bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

2.) Rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens über das Vermögen eines Mitgliedsbetriebes.

3.) Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist seinen Austritt zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung hat elektronisch per Email oder mit

eingeschriebenem Brief an das Verbandssekretariat zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Email Eingangs bzw. des Poststempels.

#### 4.) Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses ein den Interessen des Vereines widerstrebendes Verhalten an den Tag legt und dies, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Obmann, nicht unterlässt oder den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz elektronischer Mahnung per Email oder eingeschriebener Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht bezahlt.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vom erfolgten Ausschluss unberührt.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied eine Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit eine endgültige Entscheidung trifft. Die Berufung hat elektronisch per Email oder schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des vom Vorstand gefassten Beschlusses auf Ausschluss zu erfolgen und ist an das Verbandssekretariat zu richten. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

### **VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1.) Rechte für ordentliche Mitglieder

Alle verfügbaren Informationen des Vereines zu erhalten und an allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Mitgliedbeitrages angeboten werden, teilzunehmen. Das Sekretariat des Verbandes in Fragen, die die gesamte freie KFZ-Teile Branche betreffen, in Anspruch zu nehmen.

#### 2.) Rechte für unterstützende Mitglieder

Alle verfügbaren Informationen des Vereines zu erhalten und mit Ausnahme der Generalversammlung an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

#### 3.) Pflichten aller Mitglieder:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinstätigkeit nach Kräften durch Mitarbeit, Übergabe entsprechender Informationen sowie Teilnahme an Vereins-Veranstaltungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.

Ferner sind die Generalversammlungs-Beschlüsse des Verbandes von allen Mitgliedern zu erfüllen und die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

### **VIII. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

#### 1.) Generalversammlung

#### 2.) Vorstand

#### 3.) Rechnungsprüfer

4.) Schiedsgericht

5.) Sekretariat

### **IX. Generalversammlung**

1.) Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.

2.) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit bei Bedarf auch eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Auf Grund eines derartigen Antrages hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Einberufung, stattzufinden hat.

3.) Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich mindestens drei Wochen vorher und zwar unter Angabe der Tagesordnung durch das Sekretariat elektronisch per Mail einzuladen.

4.) Anträge, über die in der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung verhandelt oder beschlossen werden sollen, sind dem Sekretariat schriftlich und ausreichend begründet einzureichen. Die Stellung von Anträgen zur Tagesordnung ist jeweils bis zwei Wochen (14 Tage) vor der Generalversammlung möglich. Gültige Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung aufgenommenen Themen gefasst werden. Dies gilt nicht für einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

5.) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ernannte Vertreter oder einen mit spezieller Vollmacht ermächtigten Betriebsangehörigen aus. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur fünf Stimmen mittels Vollmacht übernehmen.

6.) Unterstützende Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes an der Generalversammlung teilnehmen. Die Einladung kann auch auf Teile der Generalversammlung beschränkt werden.

7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

8.) Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder.

9.) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Verbandes, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **X. Aufgaben der Generalversammlung**

- 1.) Der Generalversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes einschließlich des Obmannes und seiner Stellvertreter. Wahlvorschläge, die den gesamten Vorstand namentlich enthalten müssen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung elektronisch per Email im Sekretariat einzureichen. Ordentliche Mitglieder sind zur Erstattung von Wahlvorschlägen berechtigt.
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes.
- 3.) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- 4.) Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Beschlussfassung über den Voranschlag für das kommende/laufende Geschäftsjahr und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 6.) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen, freiwillige Auflösung des Verbandes, Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss eines Verbandsmitgliedes und Beschlussfassung und Beratung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

## **XI. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Obmann, zwei Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder angehören. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Zukunftsgruppe „Junge VFT“ haben Anrecht auf zumindest eine Vorstandsposition.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit sowohl die regionalen als auch die verschiedenen betriebsstrukturellen Verhältnisse Österreichs beachtet werden.

Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist für zwei weitere Amtsperioden mit einfacher Mehrheit möglich, für eine unmittelbar darauffolgende dritte Amtsperiode sowie für weitere darauffolgende Amtsperioden ist eine Wiederwahl mit 2/3-Mehrheit zulässig.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist im Wege des Verbandssekretariates an den Vorstand zu richten.

Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist eine Generalversammlung einzuberufen und dieser der Rücktritt mitzuteilen.

Nach Ablauf der Funktionsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Vorstandssitzungen werden seitens des Sekretariats auf Veranlassung des Obmannes oder seiner Stellvertreter schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und der Obmann oder ein Stellvertreter, sowie mindestens 2/3 der restlichen Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, außerhalb des Vorstandes alle ihnen, von Mitgliedern gegebenen Informationen, streng vertraulich zu behandeln, sofern dies vom Mitglied im Einzelfall verlangt wird.

## **XII. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 1.) Führung der Geschäfte.
- 2.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 3.) Verwaltung des Vermögens.
- 4.) Vornahme jener Handlungen laut Art. III, die zur Erreichung der Verbandsziele- und Zwecke notwendig sind.
- 5.) Errichtung einer Geschäftsstelle.
- 6.) Bestellung eines Generalsekretärs.
- 7.) Bestellung eventuell notwendigen Personals zur Unterstützung des Generalsekretärs.

8.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Vorstandsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

9.) Einsetzung eines Beirates zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes sowie Einsetzung von Arbeitsgruppen und Exekutiv-Komitees zur Bearbeitung von Spezialgebieten unter der jeweiligen Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Aufgabenstellung und Ergebnisse dieser Arbeiten sind jeweils schriftlich für den Vorstand und den Generalsekretär festzuhalten.

### **XIII. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1.) Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, repräsentiert und vertritt den Verband.

2.) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr erfolgt die Vertretung des Verbandes gemeinsam durch den Obmann und seinem Stellvertreter. Ist einer der beiden Stellvertreter verhindert, so vertritt ihn ein weiteres Vorstandsmitglied.

Diese Regelung gilt auch für die Zeichnungsbefugnis.

3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

### **XIV. Beirat**

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat bestellen, der sich aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern zusammensetzt. Dieser Beirat hat ausschließlich die Funktion, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben durch Beratung und Übernahme von einzelnen Aufgaben zu unterstützen. Der Beirat kann in einzelnen Vorstandssitzungen beigezogen werden, hat in einer Vorstandssitzung aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann den Beirat ohne Angabe von Gründen auflösen.

### **XV. Generalsekretär**

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1.) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

2.) Verfassung der Mitgliederinformationen.

3.) Informationen an den Vorstand über alle wichtigen Branchenvorkommnisse.

4.) Geheimhaltung außerhalb des Vorstandes und auch gegenüber den Mitgliedern des Verbandes aller ihm vertraulich zugegangenen Informationen.

5.) Beachtung der gleichen Geheimhaltungspflicht bei allen Angehörigen der Geschäftsstelle.

6.) Unparteiliche Wahrung aller Verbands- und Vorstandsinteressen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

## **XVI. Rechnungsprüfer**

Von der ordentlichen Generalversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen. Sie haben die finanzielle Gebarung des Vorstandes zu überprüfen und der Generalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer entheben.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Verbandssekretariat zu richten.

Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die Rechnungsprüfer solange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind.

## **XVII. Schiedsgericht**

Über alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und dem Vorstand entscheidet ein aus Verbandsmitgliedern gebildetes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsmitgliedern zusammen.

Jede Partei hat binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter zu bestellen.

Kommt eine der Streitparteien ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, so ist für diese Partei der Schiedsrichter durch den Vorstand zu bestellen.

Die beiden Schiedsrichter haben binnen 14 Tagen nach ihrer Bestellung einen Obmann zu wählen. Können sich die beiden Schiedsrichter auf einen Obmann nicht einigen, so erfolgt die Bestellung desselben durch das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

## **XVIII. Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.



Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Generalversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, zu erfolgen. In diesem Falle bedarf der Auflösungsbeschluss jedoch der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Der aufgelöste Verband wird durch zwei Liquidatoren im Sinne des § 30 des Vereinsgesetzes vertreten, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.